VERORDNUNG (EWG) Nr. 3881/89 DES RATES

vom 11. Dezember 1989

zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 (2), insbesondere auf Artikel 5c Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5c Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird eine Gemeinschaftsreserve geschaffen, damit zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums die Gesamtgarantiemengen der Mitgliedstaaten angepaßt werden, in denen die Anwendung der Abgabenregelung besondere Schwierigkeiten aufwirft. Für den sechsten Zwölfmonatszeitraum sollte die Gemeinschaftsreserve auf 2 082 885,740 Tonnen festgesetzt werden. Davon müßten 1 039 885,740 Tonnen zur Behebung der Schwierigkeiten vorgesehen werden, auf die die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung zusätzlicher oder besonderer Referenzmengen an Erzeugerkategorien stoßen, die in Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch- und Milcherzeugnisse (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1117/89 (7), definiert sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. April 1989 bis zum 31. März 1990 wird die Gemeinschaftsreserve gemäß Artikel 5c Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf 2 082 885,740 Tonnen festgesetzt. Von dieser Reserve sind 600 000 Tonnen zur Behebung der Schwierigkeiten, auf die die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der besonderen Referenzmengen gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 stoßen, und 1 039 885,740 Tonnen für die in Artikel 3b derselben Verordnung genannten Erzeuger bestimmt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des mit der Zusatzabgaberegelung vorgesehenen sechsten Zwölfmonatszeitraums.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. NALLET

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 265 vom 12. 10. 1988, S. 5.
(4) Stellungnahme vom 24. November 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(5) Stellungnahme vom 18. Oktober 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(6) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.
(7) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 10.